

## Schlagzeile:

### Verhandlungen über Wiederaufnahme des irakischen Rohölexports: Kann Resolution Nr. 2 der XXVI. Rotkreuzkonferenz bestätigt werden?

#### Fakten:

Der Irak bereitet sich auf die Wiederaufnahme seiner Ölausfuhren vor. Diesbezügliche Verhandlungen sollen morgen mit Vertretern der Vereinten Nationen in New York aufgenommen werden. Trotz der massiven Zerstörungen von Ölförderanlagen im Golf-Krieg erreicht die gegenwärtige Produktion ungefähr 26 Millionen Fass täglich. Nach Auskunft irakischer Regierungsbeamter seien jedoch die technischen Voraussetzungen für einen Export von bis zu zwei Millionen Fass pro Tag über die Rohrleitungen durch die Türkei und die Häfen am Golf gegeben. Zu der irakischen Bereitschaft, in Verhandlungen einzutreten, war es gekommen, nachdem Jordanien angekündigt hatte, seine Ausfuhren in den Irak um die Hälfte zu kürzen. Die jordanische Regierung will die bisherige Regelung nicht weiter fortsetzen, nach der sie jährlich schätzungsweise 400 Millionen Dollar auf ein Sonderkonto der jordanischen Zentralbank eingezahlt hat, aus dem jordanische Unternehmen für die Lieferung von Lebensmitteln und Medikamenten im Rahmen der Embargo-Bestimmungen bezahlt worden sind. Jordanien war es gestattet worden, seinen Ölbedarf weiterhin im Irak zu decken, da der Irak der einzige Öllieferant Jordaniens ist. (FAZ vom 5. Februar 1996, S. 11/13)

#### Kommentar:

Verhandlungsgrundlage bildet die Resolution 986 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 14. April 1995, wonach dem Irak ein Ölexport im Wert von bis zu einer Milliarde Dollar in einer Periode von 90 Tagen vor allem zur Sicherung der Finanzierung der humanitären Bedürfnisse der Bevölkerung erlaubt werden soll. Die Abwicklung ist jedoch an eine Reihe von Vorgaben und Bedingungen geknüpft, weswegen der Irak bisher eine Umsetzung der Resolution abgelehnt hat. Nach Ansicht der irakischen Regierung verletzt die Überwachung der Ölverkäufe durch die Vereinten Nationen sowie verschiedene andere Bedingungen die irakische Souveränität. Dabei konzentrieren sich die irakischen Einwände vor allem auf zwei Punkte: zum einen die Überweisung eines Teils der Einnahmen in die Kurdengebiete im Norden, zum anderen die Beschränkung der Ölausfuhren auf die Rohrleitungen durch die Türkei. Von jeder Milliarde Dollar aus dem Erdölverkauf soll der Irak nur über 650 Millionen Dollar frei verfügen können, da das Geld auf ein Treuhänderkonto eingezahlt werden soll. 300 Millionen Dollar sollen an den "Compensation Fund" zum Ausgleich der durch den

Krieg verursachten Schäden und 50 Millionen Dollar an die UNO zur Deckung der Kosten ihrer Friedensoperation am Persischen Golf fließen. Von den verbleibenden 650 Millionen Dollar sollen zur Sicherung der gleichmäßigen Verteilung der humanitären Hilfe in allen Teilen des Iraks 130 und 150 Millionen Dollar dem übergreifenden humanitären Programm zur Verfügung gestellt werden, das in den drei nördlichen Provinzen Dihouk, Arbil und Suleimaniyeh tätig ist. Hintergrund für diese Regelung ist das Verhalten des Iraks, der versucht, die nördlichen Provinzen von jeglichen Versorgungslieferungen abzutrennen. Ein solches Vorgehen verstößt jedoch gegen das humanitäre Völkerrecht, das jedes Aushungern der Zivilbevölkerung verbietet. Die XXVI. Rotkreuzkonferenz hat das Verbot des Aushungerns der Zivilbevölkerung im bewaffneten Konflikt am 7.12.1995 erneut mit ihrer Resolution Nr. 2 bestätigt. Betonung verdient dabei, dass sich die Resolution nicht nur auf den internationalen, sondern auch auf den nicht internationalen Konflikt bezieht. Es ist davon auszugehen, dass der Irak bei Nichtbestehen der UN-Schutzzonen auch mit Waffengewalt gegen die Kurden vorgehen würde. Wenn die Vereinten Nationen nun die Genehmigung der Ölexporte in den jetzt anstehenden Verhandlungen weiterhin an die Zahlung eines Teils der Einnahmen an die im Norden tätigen Hilfsorganisationen knüpfen, so bedeutet dies eine Bestätigung des Aushungerungs-Verbotes.

Die Verhandlungen über die Ölexporte müssen jedoch als schwierig angesehen werden, denn der Irak sieht in der Überweisung eines Teils der Einnahmen in die Kurdengebiete die Gefahr einer unausgesprochenen Anerkennung der territorialen Teilung des Iraks und einer De-facto-Anerkennung eines Kurden-Staates. Bereits Mitte 1991 hatte der Sicherheitsrat dem Irak mit der Resolution 706 ein ähnliches Angebot zur Wiederaufnahme des Ölexports gemacht. Bisher hatte der Irak unter Berufung auf seine Souveränität aber jede Umsetzung abgelehnt. Durch die Reduzierung der jordanischen Lieferungen könnte die irakische Regierung jetzt hingegen so unter Druck geraten, dass sie die Vorgaben des Sicherheitsrates akzeptieren muss. Eine Einigung wäre zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung sehr wünschenswert.